



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Gewerberecht, Gesundheits- und Veterinärrecht,
Lebensmittelkontrolle



Stand April 2026

Merkblatt zur Bekämpfung von Ratten

Es sind zwei Arten von Ratten zu unterscheiden:

Hausratte:

- bis zu 24 cm lang und bis zu 250 g schwer
- Fell: dunkelbraun bis schwarz, weißer Bauch
- auffallend große Ohren und langer Schwanz
- standorttreu, lebt in Gebäuden meist in oberen Stockwerke und auf Dachböden
- bevorzugt warme, trockene Orte

Wanderratte:

- ca. 19-30 cm lang und bis zu 500 g schwer
- Fell: Oberseite graubraun bis rotbraun, Unterseite hellgrau bis weiß
- nicht standorttreu, legt teilweise weite Strecken zurück, lebt in Rudeln
- Lebensraum: unaufgeräumte, unhygienische Bereiche und Gerümpel, häufig auch an Wasserläufen und Teichen anzutreffen
- Allesfresser (tierische und pflanzliche Nahrung)

So verhindern Sie Rattenbefall:

- ✓ Mülltonnen geschlossen halten
- ✓ Keine Essenreste über die Toilette oder auf dem Komposthaufen entsorgen
- ✓ Füttern Sie keine Tauben, Enten oder andere Wildtiere
- ✓ Vogelfutter richtig dosieren (sollte am Abend aufgebraucht sein)
- ✓ Tierfutter nicht offen stehen lassen
- ✓ Einwanderungsmöglichkeiten im Keller und Dachboden verschließen
- ✓ Wandöffnungen und nicht verwendete Abflüsse zumauern, Rückstauklappen anbringen

Bei Befall sofort handeln:

- ✓ Schädlingsbekämpfer beauftragen
- ✗ Vermeiden Sie Eigenversuche mit Rattengift – Gefahr für Kinder und Haustiere!

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde nach § 17 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) greift erst dann, wenn ein größeres Ausmaß erreicht ist und tatsächlich eine Gesundheitsgefahr besteht. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ganze Straßenzüge betroffen sind und nachweislich von den Tieren Krankheitserreger übertragen werden können.